

Corporate Governance Bericht 2026

Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB; § 315d HGB)

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB bzw. § 315d HGB der Readcrest Capital AG beinhaltet die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, Angaben über die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise seiner Ausschüsse, Angaben zur Beteiligung von Frauen in den Führungsgremien und zum Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organes und des Aufsichtsrates.

Die Arbeitsweise von Aufsichtsrat und Vorstand ist durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gekennzeichnet. Hierdurch werden die Steuerung und Überwachung des Unternehmens im Hinblick auf die vom deutschen Aktienrecht vorgesehenen Kompetenzen gewährleistet.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die Readcrest Capital AG von grundlegender Bedeutung sind. Er besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert sich regelmäßig durch telefonische und persönliche Kontakte mit dem Vorstand über alle für das Unternehmen bedeutenden Entwicklungen. Zudem koordiniert der Aufsichtsratsvorsitzende die Arbeit im Gremium und nimmt dessen Belange nach außen wahr.

Mit seiner Zusammensetzung verfügt der Aufsichtsrat über die gesetzlich geforderten Finanzexperten mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung (Herr Friedrich Thiele und Herr Florian Lanz, beide Unternehmer und Geschäftsführer) und einen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (Herr Friedrich Thiele, gelernter Diplom-Kaufmann und Immobilienökonom, mehr als 20-jährige Erfahrung in der Leitung von Immobilienunternehmen und damit auch entsprechende Kenntnisse in der Aufstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen). Der Aufsichtsrat verfügt über den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsausschuss, welcher sich aus Herrn Friedrich Thiele (Vorsitzender des Prüfungsausschusses), Herrn Florian Lanz und Herrn Philipp E. Preuss zusammensetzt. Darüber hinaus bildet der Aufsichtsrat aufgrund der derzeit geringen Organisationsstruktur und des nur aus drei Mitgliedern bestehenden Gremiums keine Ausschüsse.

Vereinbarungsgemäß wird der Prüfungsausschuss bzw. der Aufsichtsrat vom Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet. Der Abschlussprüfer erklärt ausdrücklich seine Unabhängigkeit als Prüfer gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat. In der Bilanzaufsichtsratsitzung berichtet der Abschlussprüfer darüber hinaus ausführlich über das Ergebnis seiner Prüfungen und steht zudem für weitergehende Fragen zur Verfügung.

Der Stand des Kompetenzprofils, wie es der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 in Empfehlung C.1 empfiehlt, lässt sich der unten dargestellten Qualifikationsmatrix entnehmen. Eine Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Empfehlung C.2 wurde nicht festgelegt.

Eine Selbstbeurteilung seiner Arbeit gem. Kodex Empfehlung D.12 hat der Aufsichtsrat bislang nicht durchgeführt und plant diese auch nicht für das laufende Geschäftsjahr 2026.

Berater- oder sonstige Dienstleistungsverträge der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern unterliegen der Zustimmung des Aufsichtsrats, liegen bislang aber nicht vor.

Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern sind dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen. Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern sind im Geschäftsjahr 2025 nicht aufgetreten.

Die Readcrest Capital AG veröffentlicht die Mandate sowie die Dauer der Zugehörigkeit der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses 2025.

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Gesellschaft. Er orientiert sich bei seiner Arbeit an der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes und ist außerdem für die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die Planung und Festlegung des Unternehmensbudgets sowie die Kontrolle der Geschäftsbereiche verantwortlich. Dies umfasst auch die Aufstellung der Jahres- und Halbjahresabschlüsse des Unternehmens. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend auf und außerhalb der gemeinsamen Sitzungen schriftlich und mündlich über wesentliche Fragen der Unternehmensplanung und der strategischen Weiterentwicklung, über mögliche Beteiligungen, die Liquiditätsentwicklung und die Lage der Gesellschaft, einschließlich Risikolage, sowie über das Risikomanagement. Für bedeutende Geschäftsvorgänge sind in der Geschäftsordnung des Vorstands vom 11. Dezember 2025 Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats festgelegt.

Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand, wie es der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 in Empfehlung B.2 empfiehlt, besteht aktuell nicht.

Die Hauptversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Aufgrund von Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 fand die Hauptversammlung über die Geschäftsjahre 2022 und 2023 verspätet kombiniert mit der Behandlung des Geschäftsjahres 2024 am 13. August 2025 statt. Die Hauptversammlung erlaubt den anwesenden Aktionären, ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auszuüben. Aktionäre, die nicht anwesend sein können, haben die Möglichkeit, sich durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten zu lassen. Die Readcrest Capital AG erleichtert den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte auch in Abwesenheit durch das Angebot der Beauftragung eines Stimmrechtsvertreters. Von dieser Möglichkeit können alle Aktionäre Gebrauch machen, die nicht selbst erscheinen und weder ihre depotführende Bank noch einen sonstigen Dritten mit der Ausübung ihres Stimmrechtes beauftragen wollen.

Zur Erleichterung der Wahrnehmung ihrer Rechte auf der Hauptversammlung und die Vorbereitung auf diese stellt die Readcrest Capital AG alle relevanten Berichte und Unterlagen auf der Internetseite unter https://www.readcrest.com/de/investor-relations?nachrichten_art=hauptversammlungen bereit. Auf Wunsch werden die Unterlagen auch zugesandt.

Das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder der Readcrest Capital AG wird im Einklang mit §§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 AktG vom Aufsichtsrat festgesetzt. Das Vergütungssystem setzt sich ausschließlich aus festen (erfolgsunabhängigen) Vergütungsbestandteilen zusammen. Diese festen, erfolgsunabhängigen Vergütungskomponenten bestehen aus der Grundvergütung sowie Sach- und sonstigen Bezügen (Nebenleistungen). Auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.readcrest.com/de/hauptversammlungen/hauptversammlung-2025> ist das von der ordentlichen Hauptversammlung am 13. August 2025 beschlossene Vergütungssystem für den Vorstand abgebildet. Dieses muss bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems,

mindestens jedoch alle vier Jahre zur - ggf. bestätigenden - Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgelegt werden. Im Geschäftsjahr 2025 wurde das Vergütungssystem für den Vorstand einer Prüfung unterzogen und angepasst. Der Beschluss und das Vergütungssystem sind gem. § 120a Abs. 2 AktG unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

Zudem macht die Readcrest Capital AG hier auch den Vergütungsbericht und den Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG zugänglich, über dessen Billigung die Hauptversammlung gem. § 120a Abs. 4 AktG zu beschließen hat. Die dem Vorstand im Berichtsjahr gewährten Bezüge können dem Vergütungsbericht entnommen werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr, in dem sie dem Aufsichtsrat angehören. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung. Gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. August 2025 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ab dem Geschäftsjahr 2025 eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 15.000,00, der Vorsitzende erhält eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 30.000,00. Für den Aufsichtsrat ist das von der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. August 2025 beschlossene Vergütungssystem ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.readcrest.com/de/hauptversammlungen/hauptversammlung-2025> abgebildet. Dieses Vergütungssystem muss der Hauptversammlung mindestens alle 4 Jahre zur – ggf. bestätigenden – Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Beschluss und das Vergütungssystem sind nach § 113 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. § 120a Abs. 2 AktG unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

Zudem macht die Readcrest Capital AG hier auch den Vergütungsbericht und den Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG zugänglich, über dessen Billigung die Hauptversammlung gem. § 120a Abs. 4 AktG zu beschließen hat. Die dem Aufsichtsrat im Berichtsjahr gewährten Bezüge können dem Vergütungsbericht entnommen werden.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Readcrest Capital AG erklären gem. § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 entsprochen wird und in der Vergangenheit seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung entsprochen wurde, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen, die nicht angewendet wurden und werden.

Die letzte Entsprechenserklärung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat erfolgte im April 2025, mit Aktualisierung im Juni 2025. Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite unter https://www.readcrest.com/de/investor-relations?nachrichten_art=corporate-governance veröffentlicht und wird bei Änderungen aktualisiert.

Empfehlung A.1: Chancen, Risiken, Ziele bzgl. Sozial- und Umweltfaktoren

Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie soll neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erkennen Nachhaltigkeitsaspekte grundsätzlich für bedeutsam an, berücksichtigen diese im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft angemessen und berichten hierüber im Konzernlagebericht. Bislang konnten aber die erforderlichen Prozesse zur Umsetzung der Empfehlungen in A.1 DCGK 2022 nicht vollständig abgeschlossen werden. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch, den Empfehlungen unter A.1 DCGK 2022 perspektivisch vollumfänglich zu entsprechen.

Empfehlung A.2: Diversität bei der Besetzung von Führungsfunktionen

Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten. Der Vorstand hat entschieden, bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen abseits der Festlegung des Frauenanteils in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gemäß § 76 Abs. 4 AktG keine strengen Zielvorgaben für Diversität zu setzen. Stattdessen hält es der Vorstand für angemessen, die Frage der Diversität im Einzelfall zu klären und sie nicht von Zielvorgaben abhängig zu machen, um flexibler bei der Besetzung von Führungsfunktionen zu sein.

Empfehlung A.3: Nachhaltigkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems

Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten miteinschließen. Derzeit orientiert sich die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems an den gesetzlichen Vorgaben. Nachhaltigkeitsbezogene Ziele, die über diese gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden aufgrund der Größe der Gesellschaft durch das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem noch nicht abgedeckt. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch, den Empfehlungen unter A.3 perspektivisch vollumfänglich zu entsprechen.

Empfehlung B.1: Diversität bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat soll bei der Zusammensetzung des Vorstands Diversität berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hält es für angemessen, die Frage der Diversität im Einzelfall zu klären und sie abseits der Festlegung des Frauenanteils im Vorstand gemäß § 111 Abs. 5 AktG nicht von Zielvorgaben abhängig zu machen, um flexibler bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu sein.

Empfehlung B.2: Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand

Der Aufsichtsrat sieht aufgrund der strategischen Neupositionierung mit den im August 2025 neu bestellten Vorstandsmitgliedern und ihrer bis 12.08.2030 laufenden Vorstandsverträge derzeit eine langfristige Nachfolgeplanung nicht für erforderlich an.

Empfehlung B.3: Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern

Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen. Der Aufsichtsrat sieht keine Notwendigkeit, die Vertragslaufzeit bei einer Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern regelhaft auf längstens

drei Jahre zu begrenzen. Die Dauer einer Erstbestellung wird vom Aufsichtsrat vielmehr im Einzelfall angemessen und orientiert am Unternehmenswohl festgelegt.

Empfehlung B.5: Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstands

Für die Mitglieder des Vorstands wurde keine Altersgrenze festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die Leistung eines Vorstandsmitglieds unabhängig vom Alter ist. Der Aufsichtsrat ist auch der Auffassung, dass die Festlegung einer Altersgrenze nicht sachgerecht ist, da dem Unternehmen im Rahmen von Vorstandstätigkeiten auch die Erkenntnisse und Erfahrungen älterer Personen zur Verfügung stehen sollen.

Empfehlung C.2: Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Leistung eines Aufsichtsratsmitgliedes vom Lebensalter unabhängig ist. Außerdem stellt die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder aus Sicht der Gesellschaft eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, dar.

Empfehlungen D.2 und D.4: Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat

In Anbetracht des nur aus drei Mitgliedern bestehenden Gremiums hat der Aufsichtsrat entschieden, keine Ausschüsse zu bilden, mit der Ausnahme des gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsausschusses. Die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben werden vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

Empfehlung D.3: Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht zugleich auch den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Da der Aufsichtsrat derzeit nur aus drei Mitgliedern besteht, ist gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 der Aufsichtsrat zugleich auch Prüfungsausschuss und somit der Vorsitzende des Aufsichtsrats zugleich auch Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Empfehlung D.9: Abschlussprüfer-Hinweise bzgl. Kodex

Die Entsprechenserklärung der Readcrest Capital AG wird gemäß dem Wahlrecht in § 289f HGB ab dem Geschäftsjahr 2025 nicht in den Konzernlagebericht integriert, sondern gesondert auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.readcrest.com/de/investor-relations?nachrichten_art=corporate-governance veröffentlicht. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 7 HGB in Verbindung mit dem IDW PS 350 Rz. 9a erstreckt sich die Prüfung des Abschlussprüfers im Hinblick auf die Entsprechenserklärung lediglich darauf, ob die Angaben gemacht wurden. Eine inhaltliche Prüfung ist nicht gesetzlich vorgesehen. Die Readcrest Capital AG wird daher den Abschlussprüfer nicht gesondert beauftragen, die Entsprechenserklärung auch inhaltlich zu prüfen.

Empfehlung D.10: Prüfungsausschuss

Nach Empfehlung D.10 soll der Prüfungsausschuss regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten. Dieser Empfehlung kann nicht entnommen werden, wann eine solche Regelmäßigkeit vorliegt und ab welcher Anzahl von Teilnahmen des Vorstands eine solche Regelmäßigkeit zu verneinen ist. Darüber hinaus ist auch nicht vorab abzusehen, wie oft der Vorstand seine Expertise bei Beratungen des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer einbringen soll. Aus Vorsichtsgründen wird daher eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

Empfehlung D.11: Aus- und Fortbildungsmaßnahme des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Readcrest Capital AG sieht im Bericht des Aufsichtsrats davon ab, bezogen auf einzelne Mitglieder über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterstützung bei ihrer Amtseinführung zu berichten. Neue Aufsichtsratsmitglieder werden entsprechend ihrer Vorkenntnisse in die Aufsichtsratsarbeit intern eingewiesen. Weitergehende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nehmen die Aufsichtsratsmitglieder eigenverantwortlich wahr.

Empfehlung D.12: Selbstbeurteilung der Aufsichtsratsarbeit

Eine formalisierte regelmäßige Selbstbeurteilung der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat wurde bislang nicht durchgeführt und ist auch künftig nicht beabsichtigt. Der Aufsichtsrat stimmt sich auf seinen Sitzungen und über Video-/Telefonkonferenzen regelmäßig über seine Arbeit ab. Er ist der Ansicht, dass eine weitergehende Selbstbeurteilung aufgrund der Größe des Aufsichtsrats nicht erforderlich ist. Ein Bericht in der Erklärung zur Unternehmensführung folgt dementsprechend ebenfalls nicht.

Empfehlung F.2: Veröffentlichung von Konzernabschluss, Konzernlagebericht und verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen

Abweichend von dieser Empfehlung werden die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen innerhalb der gesetzlichen Frist zur Offenlegung zur Verfügung gestellt und nicht innerhalb der strengeren Frist des F.2. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine Veröffentlichung innerhalb der gesetzlichen Fristen das Informationsbedürfnis der Aktionäre, Gläubiger und anderer Interessensgruppen sowie der Öffentlichkeit ausreichend befriedigt. Bei der Veröffentlichung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 konnte die Readcrest Capital AG die gesetzliche Frist nicht einhalten. Aufgrund des Verkaufs des britischen Pflegeheimgeschäfts mussten betroffene Gesellschaften im Konzernabschluss als aufgegebenen Geschäftsbereich ausgewiesen werden. Diese zusätzlichen Arbeiten sowie deren sorgfältige Prüfung benötigen etwas mehr Zeit bei der Aufstellung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2025. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 erfolgt dagegen fristgerecht am 30. April 2026.

Empfehlungen G.1 und G.2: Inhalt des Vergütungssystems und Festlegung der individuellen Ziel-Gesamtvergütung

Nach der Empfehlung G.1 soll das Vergütungssystem für den Vorstand bestimmte Mindestangaben und nach der Empfehlung G.2 eine konkrete individuelle Ziel-Gesamtvergütung für das bevorstehende Geschäftsjahr beinhalten. Die Readcrest Capital AG weicht von den Empfehlungen G.1 und G.2 hinsichtlich der Ausgestaltung der Vorstandsvergütung ab, soweit dort eine variable, erfolgsabhängige Vergütung vorgesehen ist. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder besteht gem. des in 2025 neu erstellten und beschlossenen Vergütungssystems ausschließlich aus einer festen Vergütung. Angesichts der Unternehmensgröße und der spezifischen Struktur der Gesellschaft erscheint die Einführung variabler Vergütungsbestandteile derzeit nicht als sinnvoll.

Empfehlungen G.3 und G.4 – Interner und externer Vergleich zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Die Empfehlungen G.3 und G.4 des DCGK sehen vor, dass der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung einen horizontalen und einen vertikalen Vergleich vorzunehmen hat, also sowohl einen Peer-Group-Vergleich als auch einen Vergleich mit der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft. Die Gesellschaft befindet sich derzeit in einer Umstrukturierungsphase und hat erst eine

Mitarbeiterin in der Führungsebene unterhalb des Vorstands angestellt. Ein vertikaler Vergütungsvergleich mit dem oberen Führungskreis oder der Belegschaft ist daher noch nicht sinnvoll. Ebenso ist aufgrund der besonderen Struktur und Größe der Gesellschaft ein Vergleich mit anderen Unternehmen nicht sachgerecht, da vergleichbare Steuerungsgrößen und Leistungskriterien fehlen.

Empfehlungen G.6, G.7, G.8, G.9, G.10, G.11, G.12 – Variable Vergütungsbestandteile

Die Empfehlungen G.6, G.7, G.8, G.9, G.10, G.11 und G.12 des DCGK betreffen die Ausgestaltung und Anwendung variabler Vergütungsbestandteile für den Vorstand. Die Readcrest Capital AG erklärt eine Abweichung von diesen Empfehlungen, da die Vergütung der Vorstandsmitglieder ausschließlich aus einer festen Vergütung besteht und die Gesellschaft beabsichtigt, auch künftig an einer reinen Festvergütung festzuhalten. Angesichts der Unternehmensgröße und der spezifischen Struktur der Gesellschaft erscheint die Einführung variabler Vergütungsbestandteile derzeit nicht als sinnvoll.

Empfehlung G.17 (Vergütung des Aufsichtsrates)

Die Empfehlung des Corporate Governance Kodex, die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrates bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen, ist im Vergütungssystem der Readcrest Capital AG nicht vorgesehen.

Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen: Frauenanteil in Vorstand, Aufsichtsrat und oberen Führungsebenen

Das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene ‚Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst‘ verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat bestimmter Gesellschaften in Deutschland dazu, Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und den nachfolgenden zwei Führungsebenen und gegebenenfalls auch für den Aufsichtsrat festzulegen und zu bestimmen, bis wann der jeweilige Frauenanteil erreicht werden soll.

Gem. § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft für den **Frauenanteil im Aufsichtsrat** und Vorstand die folgenden Zielgrößen festgelegt:

Für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der Readcrest wurde durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft eine Zielgröße von 0 % bis zum 1. Januar 2027 festgelegt. Zum Zeitpunkt des Beschlusses hatte die Gesellschaft noch kein Beteiligungsportfolio aufgebaut und beschäftigte aufgrund des fehlenden operativen Geschäfts keine Mitarbeiter. Aufgrund der geringen Organisationsstruktur lag der Fokus bei der Besetzung des Aufsichtsrates auf der fachlichen Qualifikation der Mitglieder und Aspekte zur Diversitätsforderung standen noch nicht im Vordergrund. Diese waren auch bei der Neubesetzung des Aufsichtsrates im Berichtsjahr im Rahmen der strategischen Neuausrichtung von untergeordneter Bedeutung. Künftig ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesellschaft bei Veränderungen in der Aktionärsstruktur und/oder dem Eingehen von Beteiligungen auch über weibliche Mitglieder verfügen wird. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 setzte sich der Aufsichtsrat aus drei Männern zusammen.

Für den **Frauenanteil im Vorstand** der Readcrest wurde durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft eine Zielgröße von 0 % bis zum 1. Januar 2027 festgelegt. Im Berichtsjahr wurde erstmals ein Beteiligungsportfolio aufgebaut. Im Zuge der strategischen Neupositionierung standen ebenfalls nicht Diversitätsaspekte im Vordergrund bei der Neubesetzung des Vorstands. Der Fokus lag auf der fachlichen Qualifikation und der Repräsentation des neuen Großaktionärs Obotritia. Künftig ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesellschaft bei Veränderungen in der Aktionärsstruktur und/oder dem Eingehen von Beteiligungen auch wieder über ein weibliches Mitglied verfügt, wie es in der Vergangenheit bereits der Fall war (zuletzt im Geschäftsjahr 2021). Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 bestand der Vorstand aus zwei männlichen Mitgliedern.

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand für den **Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands** die folgenden Zielgrößen festgelegt:

Sowohl für die erste als auch zweite Führungsebene wurde eine Zielgröße von 0 % bis zum 1. Januar 2027 festgelegt. Aufgrund des Aufbaus des Beteiligungsportfolios im Berichtsjahr beschäftigte die Gesellschaft selbst zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 nur drei Mitarbeiter. Im Zuge des weiteren Ausbaus der Organisationsstruktur und des Beteiligungsportfolios hat der Vorstand Frau Sonja Petersen als Chief Investment Officer eingestellt. Damit wurde erstmals eine erste Führungsebene unterhalb des Vorstands eingerichtet. Diese bestand zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 damit aus einer weiblichen Person, was eine Quote von 100 % darstellt. Eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde noch nicht eingerichtet. Kurzfristig ist noch nicht mit einem Personalstamm zu rechnen, der groß genug wäre, eine zweite Führungsebene errichten zu müssen.

Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB

Aufgrund der strategischen Neupositionierung und des Auf- und Ausbaus der Organisationsstrukturen sowie des Beteiligungsportfolios wurde bisher kein eigenständiges Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund aufgestellt. Derzeit würde ein solches Diversitätskonzept aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat noch keinen substantziellen Mehrwert mit sich bringen. Künftig wird erneut geprüft, ob Erstellung eines eigenständigen Diversitätskonzeptes sinnvoll ist.

Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils, der Unabhängigkeitsanforderungen und der weiteren Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat erfüllt nach eigener Einschätzung in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Anforderungen des Kompetenzprofils vollständig: Jeder einzelne Kompetenzbereich wird von mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrats abgedeckt. Dies betrifft sowohl fundierte Branchenkenntnisse als auch die für die Überwachung der Unternehmensleitung wesentlichen Kenntnisse in Bilanzierung und Rechnungslegung sowie Abschlussprüfung. Auch die Unabhängigkeitskriterien erfüllt der Aufsichtsrat gemäß den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex vollständig. Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils, der Unabhängigkeitsanforderungen und der weiteren Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird im Folgenden in Form einer Qualifikationsmatrix offengelegt:

Name		Friedrich Thiele	Florian Lanz	Philipp E. Preuss
Mitglied seit		13.08.2025	13.08.2025	13.08.2025
Ausschusstätigkeiten		Prüfungsausschuss (Vorsitz)	Prüfungsausschuss	Prüfungsausschuss
Diversität	Geburtsdatum	11.04.1966	09.09.1974	30.01.1971
	Geschlecht	Männlich	Männlich	Männlich
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch
	Berufliche Ausbildung	Diplom-Kaufmann und Immobilienökonom (ebs)	Lic. Oec	Dipl. Volkswirt, Dipl. Marketing
	Ausgeübter Beruf	selbstständiger Unternehmer, geschäftsführender Gesellschafter FIT-Asset GmbH	selbstständiger Unternehmer, Geschäftsführer LABORGH Investment GmbH	selbstständiger Unternehmer, Geschäftsführer PEP Ventures GmbH
Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen bei börsennotierten Gesellschaften		keine	keine	keine
Internationale Erfahrung		Europa	Europa, USA, China	Europa, USA
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit gem. Kodex-Empfehlung C.6, C.7	✓	✓	✓
	Unabhängigkeit gem. Kodex-Empfehlung C.10	✓	✓	✓
	Begrenzung der Ämter gem. Kodex-Empfehlung C.4	✓	✓	✓
Sachverstand	Expertise gem. § 100 Abs. 5 AktG – Rechnungslegung	✓	✓	✓
	Expertise gem. § 100 Abs. 5 AktG – Abschlussprüfung	✓	✓	✓
	Expertise Nachhaltigkeit gem. Kodex - Empfehlung C.1	✓	✓	✓
Fachliche Schwerpunkte insb. Immobilienwirtschaft	Healthcare	✓	✓	
	Kapitalmärkte	✓	✓	✓
	Finanzen	✓	✓	✓
	Wohnimmobilien	✓	✓	✓
	Gewerbeimmobilien	✓	✓	✓
	Projektentwicklungen	✓	✓	✓
	Asset und Investment Management	✓	✓	✓

Vertrieb und Vermietung	✓	✓	✓
Mergers & Acquisitions	✓	✓	✓
Regulatorik	✓	✓	✓
Risiko - und Compliance Management	✓	✓	✓
HR & Vergütung der Leitungsorgane	✓	✓	✓

Abschlussprüfung

Auf der ordentlichen Hauptversammlung am 13. August 2025 wurde die DOMUS Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex – insbesondere zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers – hat der Aufsichtsrat der Readcrest Capital AG den entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt und die Prüfungsschwerpunkte vorgegeben.

Die DOMUS Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird für das Geschäftsjahr 2025 im Rahmen der Abschlussprüfungen für die Readcrest Capital AG ein Honorar in Höhe von voraussichtlich rund TEUR 250 (zzgl. MwSt.) erhalten.

Bestätigungsleistungen und Steuerberatungsleistungen wurden von der DOMUS Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, im Geschäftsjahr 2025 nicht erbracht, ebenso wie sonstige Leistungen.

Verantwortungsvoller Umgang mit Risiken

Eine gute Corporate Governance kennzeichnet auch der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit Risiken. Regelungen und Maßnahmen, die die Readcrest Capital AG im Rahmen des Risikomanagements getroffen hat, sind ausführlich im Kapitel „Risikobericht“ im Lagebericht des Konzernabschlusses 2025 dargestellt.

Transparenz und Kommunikation

Die Readcrest Capital AG berichtet der Öffentlichkeit stets transparent über die geschäftliche Entwicklung der Readcrest-Gruppe. Mit der strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft im Berichtsjahr wurde auch die Öffentlichkeitsarbeit wieder intensiviert, sodass nicht länger nur noch gesetzliche Pflichtmitteilungen, sondern auch freiwillige Corporate News über aktuelle Entwicklungen berichten. Dabei steht der im Aktiengesetz verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz aller Aktionäre gem. § 53a AktG stets im Vordergrund.

Auf der Internetseite der Gesellschaft werden unter <https://www.readcrest.com/de/investor-relations> alle Veröffentlichungen der Gesellschaft zum Abruf bereitgestellt. Auch die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in ihrer aktuellen Fassung sowie nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärungen sind ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.readcrest.com/de/investor-relations?nachrichten_art=corporate-governance – bzw. vor dem Geschäftsjahr 2025 inkludiert in den Jahresabschlüssen unter https://www.readcrest.com/de/investor-relations?nachrichten_art=finanzberichte – veröffentlicht.

Hamburg, im April 2026

Für den Aufsichtsrat der
Readcrest Capital AG

Friedrich Thiele

Für den Vorstand der
Readcrest Capital AG

Dr. Marcus Kiefer